

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 9, September 2023

Inhalt

Rechtsprechung	2
Festlegung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber für rechtswidrig erklärt.....	2
Gesetzgebung.....	4
Bundesregierung beschließt „Solarpaket I“ – Neue Impulse für den Ausbau von Solarenergie.....	4
Fortschritte bei geplanter Nationaler Kraftwerks-strategie.....	5
Bundeskabinett verabschiedet Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie	6
Archiv.....	7
Hier finden Sie unsere alten Ausgaben des Newsletters:.....	7
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7

Rechtsprechung

Festlegung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber für rechtswidrig erklärt

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. August 2023, u.a. Az.: VI-3 Kart 813/21 [V]

Mit o.g. Beschluss hat das OLG Düsseldorf den Beschwerden zahlreicher Strom- und Gasnetzbetreiber stattgegeben und die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze nach § 7 Abs. 6 Strom-/GasNEV (Az. BK4-21-055 und BK4-21-056) aufgehoben. Wir möchten Sie nachfolgend über die Entscheidungsgründe des OLG Düsseldorf informieren.

Bedeutung der Entscheidung

Im Rahmen der Netzentgeltregulierung hat die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung einen besonders hohen Stellenwert für die Netzbetreiber. Die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals wird kalkulatorisch in die zulässigen Erlösobergrenzen einbezogen. Sie wirkt daher wie ein gesetzlich zugestanderener Gewinn. Dieses System beruht auf dem Grundgedanken, dass der Netzbetrieb eine unternehmerische Tätigkeit mit besonderen Herausforderungen und Wagnissen ist, die dementsprechend vergütet werden muss.

Nach den Vorgaben der Strom-/GasNEV ermittelt sich der Eigenkapitalzinssatz aus der durchschnittlichen Umlaufrendite der letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre zuzüglich eines Wagniszuschlags. Die Bundesnetzagentur ermittelt den Wagniszuschlag wiederum aus einer Marktrisikoprämie, bei der die weltweiten Kapitalmarktverhältnisse sowie die besonderen Risiken für Netzbetreiber auf den Kapitalmärkten einbezogen werden. Die hierzu verwendete Datengrundlage stellt als Vergleichsobjekt die aus Aktien erzielbaren Renditen den als risikolos angesehenen Renditen aus Staatsanleihen gegenüber.

Anwendung der Netzentgeltverordnungen trotz EuGH-Urteil rechtmäßig

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf erfolgte im Lichte des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (Az. C-718/18), mit dem der EuGH die normative Regulierung der deutschen Strom-/GasNEV für europarechtswidrig befunden hat. Die dortigen Regelungen würden die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde in der ihr nach den europäischen Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkttrichtlinien zugestandenen Unabhängigkeit beschränken. Soweit dieses Urteil von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht umgesetzt wurde und die Strom-/GasNEV weiterhin in Kraft sind, ist deren weitere Anwendung umstritten.

Das OLG Düsseldorf hat die weitere Anwendung der vom EuGH für europarechtswidrig befundenen Strom-/GasNEV jedenfalls als rechtmäßig erachtet. Das Gericht schloss sich der Auffassung des BGH (u.a. Beschluss v. 8. Oktober 2019, Az. EnVR 58/18) dahingehend an, dass eine Verwerfung der Verordnungen und eine unmittelbare Anwendung der europäischen Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkttrichtlinien sich zu Lasten des Einzelnen auswirken könnten, was das europäische Recht jedoch nicht vorsehe. Im Übrigen würde eine Verwerfung der Strom-/GasNEV auch zu erheblicher Unsicherheit bei den Marktteilnehmern führen, da auch bereits ergangene Entscheidungen der Bundesnetzagentur überarbeitet werden müssten, sodass es faktisch zu einer nachträglichen Regulierung an Stelle der gesetzlich gebotenen Regulierung im Vorhinein käme. Zu einer Vorlage der Fragen über die weitere Anwendbarkeit der Strom-/GasNEV sah sich das OLG Düsseldorf nicht verpflichtet.

Keine formellen Mängel der Festlegung oder Mängel der Datengrundlage

Darüber hinaus sei die Festlegung weder formell rechtswidrig noch im methodischen Vorgehen der Bundesnetzagentur zu beanstanden. Formell liege insbesondere in der Unzugänglichkeit der Datengrundlage (käuflicher Erwerb) kein Anhörungsmangel. Dies begründete das Gericht auch mit dem Umstand, dass der finanzielle Aufwand zur Beschaffung der Datengrundlage angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Entscheidung vertretbar sei und sich die Beschwerdeführer im Übrigen durch ein gemeinsames Vorgehen koordiniert hätten (Prozessgemeinschaften). Da zudem einige Beschwerdeführer offensichtlich über die Daten verfügt hätten, könnten diese sich nicht auf fehlende Möglichkeiten zur Stellungnahme berufen.

RA Dominik Martel
Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RA Thorben Kloppenburg
Tel.: +49 521 96497-587
thorben.kloppenburg@pwc.com

Thorsten Roll
Tel.: +49 211 981-5569
thorsten.roll@pwc.com

Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf sowie des BGH hat der Senat das sog. Capital-Asset-Pricing-Model (CAPM) weiterhin als zulässige Methode zur Ermittlung des Wagniszuschlags angesehen. Insbesondere sei die Heranziehung der sog. DMS-Daten aus dem „Credit Suisse Global Investment Returns Yearbook 2021“ nicht kritikwürdig. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verwendung der DMS-Daten zu unplausiblen Ergebnissen geführt hätte. Vielfach beruft sich das Gericht darauf, dass dem CAPM eine Idealbetrachtung zu Grunde liege, wonach etwaige Lücken in der Datengrundlage erwartbar und tatsächliche Umstände in einzelnen Ländern einzubeziehen seien (z.B. Finanzkrisen).

Die schließlich von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Zuschläge auf den Wagniszuschlag für Laufzeit- und Verfügbarkeitsprämien deutscher Staatsanleihen ließ das Gericht ebenfalls unbeanstandet. Auch hier sei die Verwendung des Mittelwerts aus der vom Gutachter ermittelten Ober- und Untergrenze eines Zuschlags sachgerecht. Weitere Zuschläge – etwa für besondere Herausforderungen des Netzbetriebs aufgrund der Energie- und Wärmewende – habe die Bundesnetzagentur nicht vornehmen müssen. Der Regulierungsrahmen in Deutschland bilde solche Veränderungen hinreichend flexibel ab. Dies zeige sich gerade durch jüngere Festlegungen der Bundesnetzagentur wie die KANU-Festlegung (BK9-22/614).

Das OLG Düsseldorf hat sich unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung dem BGH auch insoweit angeschlossen, als der Vergleich des ermittelten Eigenkapitalzinssatzes mit den Zinssätzen ausländischer Regulierungsbehörden methodisch korrekt erfolgt sei. Die Ermittlung einer Bandbreite ausländischer Zinssätze ohne deren Analyse im Einzelnen sei mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar.

Aber: Plausibilisierung wäre erforderlich gewesen

Soweit dem Gericht aber nicht nur die Prüfung der Methodenanwendung, sondern auch eine Ergebnisbetrachtung obliege, liegen nach Ansicht des Gerichts aufgrund der vielfachen Schätzunsicherheiten und anderer Aspekte konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zinssätze nicht mehr dem Grundsatz der Angemessenheit nach § 21 Abs. 2 EnWG entsprechen. Dies zeige sich an der Bandbreite der einzelnen (Zwischen-)Ergebnisse zur Ermittlung der Marktrisikoprämie, resultierend etwa aus der Auswahl der zum Vergleich betrachteten Staatsanleihen, der Mittelwertbildung und den Anpassungen des Wagniszuschlags. Dabei stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass es der Bundesnetzagentur möglich ist, den aus den Umlaufrenditen gebildeten Basiszinssatz nach Strom-/GasNEV (Umlaufrendite) mittels eines höheren Wagniszuschlags zu "umgehen", wenn der Basiszinssatz konzeptionell nicht zum methodischen Ansatz zur Ermittlung der Marktrisikoprämie passe. Dies ergebe sich schon aus dem seitens der Verordnungen vorgeschriebenen internationalen Vergleich der Eigenkapitalzinssätze.

Weiter sprächen auch die anhaltenden Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Basiszinssätze nach Strom-/GasNEV und nach dem DMS-Weltanleiheindex für das Erfordernis einer zusätzlichen Plausibilisierung. Zudem zeige die Lage des ermittelten Eigenkapitalzinssatzes am unteren Ende der Bandbreite des internationalen Vergleichs auf, dass sich das gefundene Ergebnis sehr deutlich vom internationalen Mittelwert entfernt habe. Dabei liegt die ermittelte Marktrisikoprämie sogar gänzlich außerhalb der ermittelten Bandbreite des Vergleichs. Es sei daher anzunehmen, dass diese deutliche einseitige Entkopplung nicht mehr den Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG entspreche. Die Bundesnetzagentur habe sich damit rechtswidrig unzureichend auseinandergesetzt, soweit sie keine Plausibilisierung vorgenommen hat. Das Gericht trennt hierbei auch die laut BGH nicht angreifbare Methodenauswahl von der Belastbarkeit der Ergebnisse dieser Methode. Hiernach hätte die Bundesnetzagentur auch andere Methoden als das CAPM heranziehen können, um die Lage der Marktrisikoprämie innerhalb der Bandbreite zu verifizieren.

Keine Entscheidung über Hilfsantrag

Nach alledem hob das Gericht die streitige Festlegung auf und verpflichtete die Bundesnetzagentur zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Über den von uns gestellten Hilfsantrag zur Abänderung der Festlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf den Kapitalmärkten war demnach nicht mehr zu entscheiden. Da es im Rahmen der nun vorzunehmenden Neubescheidung auf die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Umstände ankommt, sind aktuelle Entwicklungen wie die Zinswende dort zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das Gericht klargestellt, dass bezüglich des maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts hier nach seiner Auffassung aufgrund des prognostischen Charakters der Festlegung auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abzustellen ist. Aktuelle Entwicklungen wie die Zinswende könnten dann dazu führen, dass das Aufgreifermessen der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 2 EnWG auf null reduziert ist. Dieser Hinweis könnte für zukünftige Verfahren von Bedeutung sein.

Kritik

Ungeachtet des erfreulichen Ergebnisses bleibt die Entscheidung des OLG Düsseldorf nicht ohne Kritik. In weiten Teilen der Entscheidung beruft sich das OLG auf die Entscheidungen des BGH und gesteht der

Bundesnetzagentur damit einen sehr weiten Ermessensspielraum zu. Für die Netzbetreiber bedeutet dies faktisch eine (nunmehr gewohnte) Schwächung des Rechtsschutzes, da methodische Kritik allenfalls im Falle offensichtlicher Sachungerechtigkeit durchgreifen würde. Kritikwürdig ist auch, dass das Gericht bzgl. der besonderen Herausforderungen des Netzbetriebs und deren regulatorischer Abbildung allein auf das Aufgreifermessen der Bundesnetzagentur vertraut. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte in der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung hätte für die Netzbetreiber wesentlich mehr Sicherheit und Planbarkeit bedeutet.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde beim BGH einlegen wird. Bislang hatte der BGH offengelassen, welche Umstände im Einzelfall eine zusätzliche Plausibilisierung erforderlich machen. Es wird daher abzuwarten sein, ob der BGH bei einer Rechtsbeschwerde die diesbezügliche Einschätzung des OLG Düsseldorf teilt. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Gesetzgebung

Bundesregierung beschließt „Solarpaket I“ – Neue Impulse für den Ausbau von Solarenergie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Mai 2023 seine wegweisende Photovoltaik- (PV-)Strategie präsentiert. Nach einem umfassenden Konsultationsprozess mit der Branche wurde am 16. August 2023 der Gesetzesentwurf für das „Solarpaket I“ von der Bundesregierung beschlossen – ein zentraler Schritt zur Erreichung der ambitionierten PV-Ausbauziele von 215 GW installierter Leistung bis 2030.

Nach Aussage von Bundesminister Habeck braucht es mehr Tempo und weniger Bürokratie beim Solarausbau, was mit dem [Gesetzesentwurf](#) zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung umgesetzt werden soll. Ziel ist es, das Ausbautempo zu verdreifachen und bis 2026 einen jährlichen Zubau von 22 GW zu erreichen. Das Gesetzespaket enthält demnach zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung des Zubaus in der Freifläche und auf dem Dach sowie zum Abbau von Hemmnissen und Bürokratiehürden. Es bietet außerdem interessante Möglichkeiten für standortbezogene Versorgungskonzepte durch die sog. **gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung**.

Die Änderungen betreffen das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sowie weitere energiewirtschaftsrechtliche Vorschriften. Insbesondere wurden folgende Neuerungen beschlossen:

- **Stärkung des Ausbaus von Freiflächenanlagen im Einklang mit Naturschutz und Landwirtschaft:** Für die Förderung von PV-Freiflächenanlagen sollen weitere Flächentypen, sog. „benachteiligte Gebiete der Landwirtschaft“, maßvoll genutzt werden. Um ein Gleichgewicht der Nutzungen zu gewährleisten, wird eine klare Obergrenze festgelegt und den Ländern eine „Opt-Out-Option“ eingeräumt. Zudem werden innovative PV-Anlagen, die eine effiziente Doppelnutzung von Flächen ermöglichen (z.B. Agri-PV, Parkplatz-PV, Floating-PV und Moor-PV) oder die besonders naturverträglich sind (sog. „Biodiversitäts-PV“) gestärkt.
- **Stärkung des Ausbaus von PV-Anlagen auf Dächern:** Ein weiterer Fokus liegt auf der Vereinfachung und Beschleunigung des Zubaus von PV-Dachanlagen.
 - Um dies zu erreichen, soll u.a. die Pflicht zur **Direktvermarktung** ab 100 kW flexibler gestaltet werden. Konkret sollen bestimmte Anlagenbetreiber ihre Überschussmengen unentgeltlich, aber auch ohne Direktvermarktungskosten an den Netzbetreiber weitergeben können (sog. „unentgeltliche Abnahme“). Hierdurch soll vermieden werden, dass PV-Anlagen – trotz vorhandener Dachflächen – aus Wirtschaftlichkeitsgründen kleiner dimensioniert werden.
 - Eine weitere Maßnahme ist die Erhöhung der Schwellenwerte für das Erfordernis von Anlagenzertifikate auf 270 kW Einspeise- oder mehr als 500 kW installierte Leistung. Unterhalb dieser Schwellen sollen einfache Nachweise genügen.
 - Zusätzliche Vereinfachungen werden im Hinblick auf die **Anlagenzusammenfassung** bei PV-Dachanlagen geschaffen. Vor allem bei gewerblich genutzten Gebäuden konnten die geltenden

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RAin Julia Schmidt
Tel.: +49 211 981-4039
julia.s.schmidt@pwc.com

Regelungen zu unsachgemäßen Ergebnissen führen, weshalb nun einheitlich auf den Netzverknüpfungspunkt abgestellt werden soll.

- Auch der Zubau kleiner PV-Dachanlagen wird durch neue Regelungen weiter beschleunigt. So wird das derzeit geltende, vereinfachte Netzanschlussverfahren auf Anlagen bis 30 kW (bisher: 10,8 kW) ausgeweitet und es werden die technischen Vorgaben für kleinere Anlagen bis 25 kW in der Direktvermarktung gelockert.
- Zudem wird die Förderung von PV-Anlagen auf bereits vorhandenen, jedoch bislang nicht für PV genutzten Gebäuden im Außenbereich erweitert und die Vorgaben für umfangreiche Erneuerungen von bestehenden Aufdachanlagen werden deutlich verbessert (sog. „Repowering“). Hierdurch soll u.a. der Einsatz effizienter Module unabhängig vom Vorliegen eines Schadens an einzelnen Modulen gefördert werden.
- **Stärkung der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern am Ausbau von PV:** Weitere Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs liegen auf der Entbürokratisierung von Balkonsolar, der Vereinfachung von Mieterstrom und dessen Öffnung für Gewerbegebäude sowie der Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung.
 - Zukünftig wird **Mieterstrom** auch auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen gefördert. Voraussetzung ist, dass der Stromverbrauch ohne Durchleitung durch das Netz erfolgt. Gleichzeitig werden Bürokratiehürden hinsichtlich der Prüfung des Förderanspruch durch den Verteilnetzbetreiber abgebaut und die technischen Anforderungen an Mieterstromanlagen durch die Neuregelung zur Zusammenfassung von PV-Anlagen vereinfacht.
 - Bedeutsam ist zudem die geplante Einführung der sog. **gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung**, welche die gemeinsame Eigenversorgung mit Strom aus PV-Anlagen auch für Gewerbetreibende eröffnet. Ziel dieses neuen Modells ist es, eine unbürokratische Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes, z.B. an Mieter oder verbundene Unternehmen zu ermöglichen. Erleichterungen erfahren die Anlagenbetreiber insbesondere durch den Entfall der Pflicht zur Reststromlieferung und der Lieferantenpflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Im Einzelnen entfallen für den Anlagenbetreiber das Vertragsmanagement mit einem Energieversorgungsunternehmen und die Rechnungslegung sowie die Informationspflichten nach den §§ 40, 40b EnWG. Kerngegenstand ist, dass ein fester oder dynamischer Anteil der Erzeugungskapazität der PV-Anlage an die versorgten Letztverbraucher veräußert wird. Im Gegensatz zu dem weiterhin eigenständig geltenden Mieterstrommodell sind wegen der vorstehenden Befreiungen keine zusätzlichen Förderungen vorgesehen.
 - Eine EEG-Vergütung der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Überschussmengen ist darüber hinaus möglich.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die mit dem Gesetzesentwurf beschlossenen Neuerungen eine sinnvolle Entwicklung in Richtung Klimaneutralität darstellen. Gleichzeitig wirft der Gesetzesentwurf einige energiewirtschaftliche Fragen auf und es bleibt abzuwarten, inwieweit die energierechtlichen Neuerungen zu weiteren Komplexitätssteigerungen für verschiedene Akteure führen.

Für Netzbetreiber beinhaltet das Solarpaket I einige wesentliche Neuerungen, deren energiewirtschaftliche Umsetzung bereits Fragen aufwirft (z.B. zur Marktkommunikation im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung). Für Stadtwerke können sich aus den gesetzlichen Anpassungen jedoch Vertriebschancen ergeben. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zum Solarpaket I zur Verfügung.

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Fortschritte bei geplanter Nationaler Kraftwerksstrategie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat in Abstimmung mit der EU-Kommission Fortschritte im Hinblick auf zentrale Komponenten und Rahmenbedingungen dreier geplanter Maßnahmen für Wasserstoffkraftwerke erzielt. Obgleich dies noch keiner Genehmigung der Maßnahmen durch die EU-Kommission gleichkommt, sind nun insbesondere die bei der weiteren Ausgestaltung zu beachtenden beihilferechtlichen Anforderungen klar. Als nächste Schritte sind die Einleitung einer Konsultationsphase zum Ende des Sommers sowie parallel des förmlichen Notifizierungsverfahrens auf europäischer Ebene geplant.

Mit dem Ziel der Dekarbonisierung des Stromsektors – bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung nahezu klimaneutral sein – soll die Umstellung des fossilen Kraftwerksparks auf Wasserstoff eingeleitet werden. Denn ein vollständiger Verzicht auf steuerbare Kraftwerke ist gerade in Zeiten, in denen die volatilen Energiequellen Wind und Sonne nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, ausgeschlossen.

Die Maßnahmen, bezüglich derer nun ein gemeinsames Verständnis mit der EU-Kommission über die beihilfenrechtliche Ausgestaltung erzielt wurde, betreffen sowohl die bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) angelegten Kraftwerke, die unmittelbar bei Inbetriebnahme mit Wasserstoff betrieben werden, als auch konvertierbare Kraftwerke, die zu Beginn noch mit Erdgas betrieben werden dürfen, aber spätestens ab 2035 Wasserstoff als Brennstoff einsetzen müssen. Konkret richtet sich der Fokus derzeit auf folgende Maßnahmen:

- **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023):** Das unter dem Titel „Wasserstoff-Sprinter-Kraftwerke“ geplante Konzept zielt auf Standorte ab, an denen eine Anbindung an eine Infrastruktur – exemplarisch werden hier große Wasserstoff- oder Ammoniakspeicher, regionale Netze, Wasserstoff-Cluster oder auch Importmöglichkeiten für Wasserstoff und Ammoniak genannt – vergleichsweise frühzeitig zur Verfügung steht. Die Förderung bezieht sich auf die Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff ab Inbetriebnahme des Kraftwerks. Für die Jahre 2024 bis 2028 soll nach jetzigem Stand das Ausschreibungsvolumen insgesamt 4,4 GW betragen. Die Ausschreibungen sollen dabei nicht nur für neue Kraftwerksprojekte, sondern auch für die Umrüstung erdgasbefuerter Kraftwerke offenstehen.
- **Innovative Konzepte mit wasserstoffbasierten Stromspeichern (§ 39o EEG 2023):** Das Konzept der Wasserstoff-Hybrid-Kraftwerke soll der Entwicklung und Testung der gesamten Wasserstoffkette von der variablen EE-Stromerzeugung bis zur Elektrolyse, Speicherung und Rückverstromung des erzeugten Wasserstoffs dienen. Das Gesamtsystem, das sich durch die Kombination von Wind- und PV-Anlagen mit einem wasserstoffbasierten Stromspeicher auszeichnet, ist nach Auffassung des BMWK besonders für solche Standorte geeignet, an denen erst relativ spät eine Infrastruktur für Wasserkraftwerke zur Verfügung stehen wird. Auch hier ist ein Ausschreibungsvolumen von insgesamt 4,4 GW vorgesehen. Bezugspunkt des Ausschreibungsvolumen soll die Umrüstungskapazität, d.h. die Leistung der Wasserstoffkraftwerke sein.
- **H2-Ready-Kraftwerke:** Die dritte Maßnahme des Pakets betrifft neue resp. bestehende Kraftwerke, die zunächst für einen klar begrenzten Zeitraum mit Erdgas betrieben, allerdings spätestens bis zum Jahr 2035 auf den Betrieb mit Wasserstoff umgestellt werden müssen. Das Ausschreibungsvolumen soll insgesamt 15 GW Kraftwerkskapazität betragen, wobei in einer Evaluierungsphase in den Jahren 2024 bis 2026 insgesamt 10 GW (davon 6 GW für neue Kraftwerke) ausgeschrieben werden sollen. Nach dem Jahr 2026 und damit nach Abschluss der Evaluierungsphase können die verbleibenden 5 GW ausgeschrieben werden.

Die neuen Maßnahmen sollen nach derzeitigem Stand zum Ende der parlamentarischen Sommerpause veröffentlicht und anschließend öffentlich konsultiert werden. Im Rahmen der Konsultation sollen alle betroffenen Akteure – Verbände sowie Hersteller und Betreiber von Kraftwerken, Infrastrukturen, Elektrolyseuren – die Möglichkeit erhalten, zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wettbewerb sowie zu ihrer Verhältnismäßigkeit Stellung zu nehmen.

Haben Sie Fragen zu der geplanten Nationalen Kraftwerksstrategie und der möglichen Bedeutung für Ihr Unternehmen? Dann sprechen Sie uns gerne an.

Bundeskabinett verabschiedet Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie

Das Bundeskabinett hat am 26. Juli 2023 die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen. Dabei liegt der Fokus auf der Verfügbarkeit ausreichender Wasserstoffkapazitäten, einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie zielgerichteter Wasserstoffanwendungen, insbesondere im Industriesektor. Der regulatorische Rahmen soll für einen effizienten Markthochlauf umfassend reformiert werden.

Aufgrund der geopolitischen und makroökonomischen Verwerfungen wurde die im Jahr 2020 beschlossene nationale Wasserstoffstrategie (NWS) überarbeitet. Die NWS 2.0 beinhaltet eine Vielzahl neuer kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Maßnahmen. Der Gesamtbedarf an Wasserstoff und Wasserstoffderivaten wird für 2030 auf 95 bis 130 Terrawattstunden festgelegt. Dieser soll überwiegend durch Importe aus anderen

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Torge Hildebrandt
Tel. : +49 170 837 44 92
torge.hildebrandt@pwc.com

EU-Mitgliedsstaaten und internationalen Partnerländern gedeckt werden sowie zu einem Drittel aus heimischer Produktion. Folglich wurde das heimische Elektrolyseziel für grünen Wasserstoff von 5 GW auf mindestens 10 GW bis 2030 verdoppelt. Hierfür werden die Anforderungen an die Systemdienlichkeit unter Berücksichtigung des Unionsrechts in Zukunft näher erarbeitet.

Im Zentrum der NWS 2.0. steht die Herstellung grünen Wasserstoffs, aber auch die Förderung der Produktion aus Erdgas, Abfällen und Reststoffen soll möglich sein, solange das CO₂ abgeschieden und verwahrt wird ("CCS/CCU"). Die ursprüngliche Idee eines separaten staatlichen Wasserstoffnetzes wurde verworfen. Stattdessen sollen bis 2027/2028 in Deutschland 1.800 Kilometer und in der EU ca. 4.500 Kilometer Wasserstoffleitungen errichtet werden, wobei 3.000 Kilometer vorhandene Erdgasleitungen genutzt werden sollen. Die Finanzierung des Netzes wird nicht nur von den anfänglichen Nutzern getragen, um hohe Netzentgelte zu vermeiden. Es werden andere Möglichkeiten geprüft, wie zum Beispiel die zeitliche Verlagerung der Entgelte. Im Rahmen der europäischen Important Projects of Common Interest (IPCEI) werden weitere Projekte mit Partnerländern angesprochen. Somit ist bis zum Jahr 2030 eine EU-weite Vernetzung im Sinne des „European Hydrogen Backbone“ geplant. Darüber hinaus sollen ausreichend Importterminals an deutschen Küsten für den Schiffstransport entstehen. In diesem Zusammenhang wird noch in diesem Jahr eine „Importstrategie Wasserstoff“ verabschiedet werden.

Auf der Anwendungsseite betont die NWS 2.0. die Förderung von Wasserstoffprojekten in industriellen Prozessen, z.B. im Chemiesektor. Hierfür wird die Koordinierung und Verzahnung verschiedener Fördermaßnahmen angestrebt, z.B. bei Klimaschutzverträgen. Darüber hinaus sind Wasserstoff und seine Derivate für die klimafreundliche Mobilität vorgesehen. Dies betrifft die Nutzung von E-Fuels im Bereich des Luft- und Schiffsverkehrs, jedoch auch den Schwerlastverkehr, wozu ein „Masterplan für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr“ entwickelt wird. Im Hinblick auf den Wärmesektor werden Wasserstoff-Kessel oder Wasserstoff-KWK-Anlagen in Gebäuden in gewissen Fällen als notwendige Technologieoption angesehen. Dies setzt jedoch die große Verfügbarkeit preisgünstigen Wasserstoffs voraus.

Die Bundesregierung wird ein „Wasserstoffbeschleunigungsgesetz“ verabschieden, um die regulatorischen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies beinhaltet eine Änderung der 4. BImSchV für kürzere Genehmigungsprozesse zum dezentralen Ausbau von Wasserstoffproduktionsanlagen. Darüber hinaus möchte die Bundesregierung klare Vorgaben für die Anrechnung von Wasserstoff in den Nachfragesektoren bieten und Kohlenstoff-Quellen definieren, um diese für H₂ nutzbar zu machen. Die Vorgaben des delegierten Rechtsakts (DA) nach Artikel 27 und 28 REDII/II Revision (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) sollen zügig umgesetzt werden. Um dem Mangel an Vorgaben für Wasserstoff aus Erdgas in Verbindung mit CCS zu begegnen, wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für die Festlegung eines Schwellenwertes für THG-Emissionen für blauen Wasserstoff einsetzen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie z.B. Fragen dazu haben, wie sich die Ziele der NWS 2.0 auf Ihre Projekte auswirken können.

Archiv

Hier finden Sie unsere alten Ausgaben des Newsletters:

<https://legal.pwc.de/de/news/newsletter/legal-news-energierecht>

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

